

Altersgrenzen für Social Media aus der Perspektive von Kindern und Jugendlichen

Eine kinderrechtliche Perspektive

Jutta Croll

Junge Menschen wachsen heute ganz selbstverständlich mit medialen Angeboten auf: Digitale Endgeräte helfen ihnen, den Alltag zu organisieren, wodurch online und offline kaum voneinander zu trennen sind. 93 % der Jugendlichen im Alter von zwölf bis 19 Jahren besitzen ein eigenes Smartphone, das sie mindestens mehrmals die Woche, meist sogar täglich, nutzen (JIM 2024: 7, 14). Die tägliche Onlinezeit beträgt nach eigenen Angaben im Schnitt etwas mehr als 200 Minuten, dabei ist mit zunehmendem Alter ein deutlicher Anstieg festzustellen – von 142 Minuten bei den Zwölf- bis 13-Jährigen auf 252 Minuten bei den 18- bis 19-Jährigen (JIM 2024: 25).

WhatsApp ist mit 81 % die mit Abstand wichtigste App für junge Menschen, gefolgt von Instagram (31 %), YouTube (26 %), TikTok (25 %) und Snapchat (20 %), die regelmäßig täglich bis mehrmals die Woche genutzt werden (JIM 2024: 26, 31). Diese Entwicklung entspricht dem europäischen Trend: Laut Eurostat (2024) nutzen über 80 % der 16- bis 29-Jährigen in Europa soziale Netzwerke. Auch bei jüngeren Kindern im Alter von sechs bis 13 Jahren nennt die Hälfte der Befragten WhatsApp als beliebteste App, gefolgt von YouTube (30 %), TikTok (28 %), Instagram (18 %) und Snapchat (8 %) (KIM 2022: 15).

Ohne Grenzkontrollen: Unbeschränkte Freiheit oder maßloses Risiko?

Die genannten Anwendungen setzen in der Regel ein Mindestalter von 13 Jahren gemäß dem US-

amerikanischen Child Online Privacy Protection Act (COPPA) voraus. Das Nutzungsverhalten von minderjährigen zeigt jedoch, dass diese Altersgrenze regelmäßig – häufig mit Kenntnis der Erziehungsverantwortlichen – unterlaufen wird. Gemäß der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) gelten die darin verankerten Rechte uneingeschränkt für alle jungen Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Dabei sind die Schutzrechte nicht gegenüber den Freiheitsrechten und Befähigungsrechten zu priorisieren. Der Ausschluss junger Menschen von der Social-Media-Nutzung wäre ein klarer Verstoß gegen die Konvention. Dies hat der Kinderrechtsausschuss mit der 25. Allgemeinen Bemerkung über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld deutlich gemacht und die Vertragsstaaten unter Berufung auf das Recht auf Nichtdiskriminierung aufgefordert, sicherzustellen, dass alle Kinder gleichermaßen einen effektiven und kindgerechten Zugang zum digitalen Umfeld haben.

Schließlich haben Social-Media-Plattformen und Apps ein hohes gesellschaftliches Potenzial: Sie ermöglichen es, das Recht auf Zugang zu Informationen und freie Meinungsäußerung nach Artikel 13 der UN-KRK, das Recht auf friedliche Versammlung und Vereinigung (Artikel 15) sowie das Recht auf Zugang zu den Medien (Artikel 17) auszuüben. Dabei können sie so gestaltet werden, dass sie den sozialen Bedürfnissen ihrer Nutzenden und so auch der Verwirklichung der Kinderrechte dienen. Ein kindgerechtes Design setzt allerdings voraus, dass zuverlässig festgestellt wird, welcher Altersgruppe die

Nutzenden angehören. Dann können die Anbieter ihrer Verpflichtung gemäß Jugendschutzgesetz und Digital Services Act gerecht werden und altersgerechte Voreinstellungen, wie eingeschränkte Preisgabe persönlicher Daten, Verhinderung von Kontaktaufnahme durch Unbekannte oder Steuerung der Nutzungspräferenzen und -zeiten vornehmen, sodass sie Kindern eine digitale Umgebung bieten, die ihren sich entwickelnden Fähigkeiten entspricht. Denn die Kinderrechte auf Schutz, Befähigung und Teilhabe gelten auch im digitalen Umfeld.

Literatur

- EuroStat 2024: Young People – Digital World https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Young_people_-_digital_world
JIM-Studie 2024 <https://mpfs.de/studien/jim-studie/>
KIM Studie 2022 <https://mpfs.de/studien/kim/>

Zur Person

Jutta Croll ist Vorstandsvorsitzende der Stiftung Digitale Chancen und dort verantwortlich für das Projekt Kinderschutz und Kinderrechte in der digitalen Welt.



Foto: © Privat